



Einkaufsbedingungen

Stand 01.04.2006

§ 1 Geltungsbereich:

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Entgegenstehende, zusätzlich oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, selbst wenn wir nicht widersprechen; es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Soweit einzelne Fragen in unseren Einkaufsbedingungen oder im Auftrag nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Lieferanten bei einem von uns erteilten Auftrag bereits zugegangen sind.

§ 2 Auftragserteilung:

- a) Unsere Aufträge werden in jedem Fall schriftlich erteilt. Telefonisch oder mündlich getroffene Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- b) Jeder Auftrag ist uns unverzüglich mit Angabe der Auftragsnummer und den vereinbarten Preisen und Lieferzeiten schriftlich zu bestätigen. Erfolgt dies nicht spätestens 10 Arbeitstage nach Empfang des Auftrages, sind wir zum Widerruf des Auftrages berechtigt.
- c) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- d) Sämtliche dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind – soweit sie nicht allgemein zugänglich sind – nur zur Erfüllung des Auftrages zu verwenden und dürfen an Dritte nicht ohne schriftliche Zustimmung weitergeleitet werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der unberechtigten Weitergabe solcher Informationen entstehen.

§ 3 Rahmenvereinbarungen:

Bei Rahmenaufträgen, Dauerlieferungsaufträgen, Abrufaufträgen und ähnlichen für mehr als eine Lieferung geltenden Vereinbarungen ist eine Erhöhung des vereinbarten Preises während der Laufzeit der Vereinbarung ausgeschlossen. Macht der Lieferant die weitere Erfüllung eines derartigen Auftrages dennoch von einer Preiserhöhung abhängig, so sind wir berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Das Rücktrittsrecht gilt auch, falls uns eine gleichwertige Ware von dritter Seite zu einem niedrigeren Preis oder zu günstigeren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen angeboten wird und die Lieferfirma es ablehnt, in diesem Preis oder diese Bedingungen einzutreten.

§ 4 Liefertermine:

- a) Der im Auftrag angegebene Liefertermin bedeutet Eingangsdatum in Lengerich.
- b) Bei den Abrufaufträgen ist der vereinbarte Anlieferungstermin einzuhalten. Anlieferungen, die ohne Absprache vorzeitig erfolgen, können zurückgewiesen werden. Etwaige Mehrkosten durch vorzeitige Anlieferung (Kosten der Zwischenlagerung, Personalkosten) gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 5 Gefahrenübergang, Verpackung, Versand, Frachtkosten:

- a) Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, gilt für die Lieferung 49525 Lengerich als Bestimmungs- und Erfüllungsort.
- b) Der Lieferant trägt die Transportgefahr. Die Lieferung erfolgt frei Haus einschließlich Verpackung. Im übrigen ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- c) Unterlieferungen sind nicht zulässig. Überlieferungen sind zulässig bis 5%; darüber nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.

- d) Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Unsere Auftragsnummer ist in allen Versandpapieren anzugeben. Die durch Fehlen der Angaben entstehenden Mehrkosten (Standgeld, Personalkosten) hat der Lieferant zu tragen.
- e) Leihverpackung ist deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig angeben.
- f) Bei mangelhaften Poolpaletten sind wir berechtigt, die von der DB festgesetzten Reparatursätze in Rechnung zu stellen.
- g) Überstehende Ware auf Paletten wird nicht akzeptiert; soweit durch nicht sachgemäß gepackte Paletten Mehrkosten entstehen (Personalkosten, Sonderlagerung) gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 6 Mängelgewährleistung, Rügefrist:

- a) Die Frist zur Erhebung von Mängelrügen gem. §§ 377, 378 HGB beträgt zwei Wochen ab Übergabe der Ware an uns bei offenen, mit den üblichen Eingangskontrollen erkennbaren Mängeln. Bei solchen, insbesondere versteckten oder erst im Rahmen der Produktion und maschinellen Verarbeitung erkennbaren Mängeln, beginnt sie ab erstmaliger Feststellung des Mangels.
- b) Wir haben das Recht, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte einschließlich der unbeschränkten Rechte aus positiver Vertragsverletzung geltend zu machen oder Nachbesserung zu verlangen.
- c) Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. Bei positiver Vertragsverletzung gilt die 30jährige Verjährungsfrist.
- d) Die Einhaltung gesetzlicher oder vertraglich vorgegebener Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten ist Hauptbestandteil des Vertrages und gilt als zugesicherte Eigenschaft der Kaufsache. Der Lieferant haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch unsachgemäße Kennzeichnung und Verpackung entsteht.
- e) Die Rücksendung der beanstandeten Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
- f) Müssen im Rahmen von Sukzessivlieferungsverträgen Lieferungen des Vertragspartners von uns beanstandet werden, sind wir, wenn Mängelrügen unsererseits zweimal innerhalb angemessener Frist nicht zur Lieferung mangelfreier Gegenstände geführt haben, berechtigt, die noch nicht erfolgten Lieferungen zurückzuweisen und vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- g) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen für Schäden frei, die Dritte aufgrund einer vom Lieferanten verursachten Mangelhaftigkeit der Liefersache geltend machen. Insoweit hat der Lieferant für die Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit uns eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt:

Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 8 Schlussbestimmungen:

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes für den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen vom 17.07.73 ist ausgeschlossen.

Die für unsere Geschäftsbeziehungen erforderlichen Daten werden bei uns gespeichert und nutzt, soweit es im Rahmen des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) zulässig ist.

Gerichtsstand bei Verträgen mit Vollkauleuten ist 49525 Lengerich.